



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 45 – Nr. 3 – 15.02.2019  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahlO) vom 07.02.2019	106
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts	126
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erwachsenenbildung/ Weiterbildung mit dem Abschluss Master of Arts	128
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	129
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molecular Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	130
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science	131
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	132
Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	134

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biomedizinische Informatik (IBMI)	150
-----------------------------------------------------------------------------------	-----

# **Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahIO) vom 07.02.2019**

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 07.02.2019 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen sowie der Abwahlverfahren gemäß §§ 18 a und 24 a LHG beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Wahl der Wahlmitglieder

1. im Senat der Universität Tübingen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG in Verbindung mit § 3 Grundordnung),
2. in den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 17 Grundordnung),

Diese Satzung wird auch für die direkt zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie angewandt (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 d) der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).

## **§ 2 (aufgehoben)**

## **§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken**

(1) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (§ 33 Absatz 2 Satz 1) nach.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

(3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, tritt an diese Stelle für den Rest der Amtszeit die nächstfolgende Nachrückerin oder der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 1 und 4 LHG, § 22 Absatz 3 und 4 LHG, § 25 Absatz 3 LHG, § 60 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 5 Grundordnung.

(2) Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Tübingen sind bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Grundordnung, wie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und

Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, können auswählen, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ausüben. Sofern sie dieses Auswahlrecht nicht aktiv ausüben, gilt § 10 Abs.2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Studierende sowie angenommene und eingeschriebene Doktoranden sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich. § 10 Abs. 2 der Grundordnung bleibt unberührt.

(6) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Während einer Beurlaubung ruht bei Studierenden das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.

(7) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor der Wahl.

(8) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderen Medium vermerkt werden kann.

## **§ 5 Zeitpunkt von Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen und Abstimmungen sollen innerhalb der Vorlesungszeiten stattfinden. Wahltage, Abstimmungszeiten und Wahllokale werden vom Rektorat festgelegt. Wahlen und Abstimmungen können auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(2) Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall können gemeinsame Wahlgänge nach § 6 gebildet werden.

## **§ 6 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss
- die Abstimmungsausschüsse
- die Wahlleitung
- der Wahlprüfungsausschuss

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglied des Wahlausschusses und des Wahlprü-

fungsausschusses sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt das Rektorat ein Ersatzmitglied.

(3) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit es die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse nicht auf die Wahlleitung überträgt. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektorat vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Universität. Jede Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG soll vertreten sein. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Verfassten Studierendenschaft können im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz gemeinsame Abstimmungsausschüsse gebildet werden; hierüber entscheiden die jeweiligen Wahlleitungen gemeinsam.

(7) Das Rektorat kann den Wahlausschuss gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abstimmungsausschusses beauftragen.

(8) Die Wahlleitung besteht aus

- a) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
- b) mindestens zwei stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleitern.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

## **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag auf der Homepage der Universität und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Universität als erfolgt; hierauf sollen die Wahlberechtigten per Rundmail hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeiten,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,

4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein können,
10. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind,
11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubter Studierender passiv wahlberechtigt ist.

## **§ 8 Wählerverzeichnisse**

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser elektronisch zu führenden Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlleitung, die dabei von den datenführenden Stellen der Universität die erforderliche Unterstützung erhält.

(2) Die Wählerverzeichnisse in den Wahllokalen sollen, sofern sie nicht in elektronischer Form vorliegen, gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
7. Vermerk über Stimmabgaben,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist elektronisch zu vollziehen.

(5) Zur Benachrichtigung der Gewählten werden von den datenführenden Stellen der Universität auch die Privatanschriften der Studierenden sowie der angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, im Übrigen die Dienstadressen übersandt.

## **§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis oder Teilen hiervon kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind von der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können von der Wahlleitung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist den Antragstellern und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Vermerk der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist anzugeben

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

## § 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie sind mit einem Kennwort für den Wahlvorschlag zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Buchstabe a) für den Senat und für die Fakultätsräte von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen in Klarschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Wahlfakultät angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung berechtigt ist, und wer im Fall einer Verhinderung vertretungsberechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gelten dafür die an erster und zweiter Stelle aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags.

(4) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, ist der Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
5. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion entsprechend § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHG zu machen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie haben zu bestätigen, dass sie der Aufnahme zugestimmt haben. Sie müssen erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 bekannt ist.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Die Wahlleitung hat auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Anforderungen und dieser Wahlordnung entsprechen. Etwaige Mängel sind den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und diese aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen. Mängel müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen grundsätzlich nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend. Bei offensichtlichen und unverschuldeten Fehlern bei der Wahlvorschlagseinreichung kann die Wahlleitung auch noch bis zehn Tage vor der Wahl nach entsprechender Rücksprache mit der gemäß Absatz 3 als Vertretung des betroffenen Wahlvorschlags genannten Person korrigierend eingreifen.

### **§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. bei den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind,
6. bei den angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Studierenden für den Senat sowie zu den Fakultätsräten die maximale Anzahl von zwölf Bewerberinnen und Bewerbern überschreiten.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers. Überlange Kennwörter können durch den Wahlausschuss gekürzt werden.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich durch die Wahlleitung mitzuteilen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen.

#### **§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt und weist die Wahlberechtigten auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hin.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16 ),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
4. den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

#### **§ 15 Mehrheitswahl**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt,

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## **§ 16 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Ankreuzfelder kenntlich machen. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

## **§ 17 Wahlräume**

Die Wahlleitung bereitet die Wahlräume vor und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

## **§ 18 Stimmzettel**

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel ist die Wahlleitung zuständig. Sie sorgt dafür, dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf neben einer Information über die evtl. Zugehörigkeit zu einer Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur die in § 12 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikelnummer, oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 14 und Raum für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen auf dem Stimmzettel alphabetisch aufgeführt werden. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel in gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

## **§ 19 Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlschein). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung ausgestellt. Er muss von der Wahlleitung gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunter-

lagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Werden die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg nicht korrekt zugestellt, können sich Wahlberechtigte bis zum Tag vor der Wahl um 12:00 Uhr persönlich bei der Wahlleitung melden und nochmals neue Wahlunterlagen anfordern oder ihr Wahlrecht an den Wahltagen persönlich im Wahlraum ihrer Wahlfakultät ausüben.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe für das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Rücksendung zu tragen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann das Rektorat für einzelne Wählergruppen, für Wiederholungswahlen (§ 34 Absatz 3) oder für Nachwahlen (§ 35) ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei angeordneter Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

## **§ 20 Ordnung im Wahlraum**

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß verläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Alle Wahlberechtigten haben Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder bei dem Störer um Wahlberechtigte, so ist diesen, sofern es mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 21 Ausübung des Wahlrechts**

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in eine Wahlkabine, füllen die Stimmzettel aus und falten ihn mehrfach so zusammen, dass keine Stimmabgabe erkennbar ist. Danach weisen sie sich am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Studierendenausweises, des Beschäftigtenausweises oder auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne ein.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## **§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel und falten diesen zweifach mit dem Schriftbild nach innen so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Auf dem Wahlschein wird durch Unterschrift bestätigt, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein wird mit den Stimmzetteln in den amtlichen Wahlbrief gelegt, der zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Die Wahlleitung nimmt den Wahlbrief entgegen und bewahrt ihn bis zum Wahltag unter Verschluss auf.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe nicht verschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Anweisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand, sodass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist, unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,

4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen persönlichen Versicherung versehener Wahlschein und/oder kein Stimmzettel beigefügt ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet und separat verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

## **§ 24 Schluss der Abstimmung**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 bearbeitet, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 25 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den Auszählungsraum während der Abstimmungszeiten und für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar hinzuweisen.

## **§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt (§ 30). Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die Wahlurnen in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während dieses Vorgangs mindestens zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sind.

## **§ 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler**

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## **§ 28 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber überschritten ist,
6. die keine gültigen Stimmen enthalten,
7. die handschriftliche Hinzufügungen, bspw. weitere Kandidatenvorschläge, enthalten,
8. die ungültige Stimmen gemäß § 29 enthalten.

## **§ 29 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

## **§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Haben Wählerinnen und Wähler bei Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Im Fall einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel endet die Aufgabe der Abstimmungsausschüsse mit

- Zählen der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Sortieren der Stimmzettel nach zu wählenden Gremien,
- Erkennen ungültige Stimmzettel entnehmen und der Niederschrift beifügen,
- Zählen der Stimmzettel, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Eintragen der ermittelten Zahlen in die vorgefertigte Niederschrift,
- Einlegen der sortierten Stimmzettel in Umschläge und Übergabe an die Wahlleitung.

### **§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wählerinnen und Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Im Falle der Nutzung einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel entfallen die Buchstaben 4 d) und e).

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonstigen Schriftstücke.

### **§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen und der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

## 1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen und in der Zahl der von dem Wahlvorschlag erreichten Sitze Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit diesen Eigenschaften, die die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind entsprechend der Anzahl der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
  - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
  - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in einem automatisierten elektronischen Verfahren erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten, der entsprechenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt hochschulöffentlich. Die Wahlberechtigten werden auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hingewiesen. Die Bekanntmachung hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreterinnen und Stellvertreter festgestellt (§ 9 Absatz 5 Grundordnung). Weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzmitglieder. In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können Einzelstimmen zusammengefasst werden.

(3) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums achtet darauf, dass ihr oder ihm für die Wahrnehmung ihres / seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Sollte ein Mitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben, soll die oder der Vorsitzende des Gremiums das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

(5) Gewählte Mitglieder des Senats sowie der Fakultätsräte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Alle entsprechenden Rechte und Pflichten gehen für diesen Verhinderungsfall auf sie/ihn über.

### **§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses alle notwendigen Unterlagen für den Wahlprüfungsausschuss bereit zu halten. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektorat einen Bericht über die Wahlprüfung. Hält das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es dieses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektorat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 4 dar.

(6) Im Falle der Einlegung von Einsprüchen gegen Wahlvorschläge oder andere, nicht explizit geregelte Wahlverfahrenshandlungen im Vorfeld der Wahl, entscheidet der Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleitung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Einspruchsgründe mehr geltend gemacht werden.

## **§ 35 Nachwahl**

Verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder einer Gruppe bei einer Amtszeit von mindestens drei Jahren eines Gremiums, weil alle nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber erschöpft sind oder keine Wahl stattgefunden hat, soll das Rektorat eine Nachwahl anordnen. Diese Nachwahl soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit stattfinden und ist im Zusammenhang mit den regelmäßig jährlich stattfindenden Wahlen der Studierenden oder als angeordnete Briefwahl (§ 19 Absatz 5) durchzuführen.

## **§ 36 Fristen und Termine**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 23 Absatz 8 bleibt unberührt. Im Fall einer elektronischen Auszählung anhand eingescannter Stimmzettel können die Papier-Stimmzettel drei Monate nach der Wahlprüfung vernichtet werden. Die Stimmzettel-Dateien sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten elektronisch zu archivieren.

## **§ 38 Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Für die Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 18 a).

(2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Das Nähere wird durch § 18 a Abs. 5 LHG geregelt. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Dieser wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht diese Entscheidung sowie das weitere Procedere hochschulintern. Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird diese Entscheidung gegenüber den Antragstellern sowie der/dem/den Betroffenen entsprechend schriftlich begründet.

(4) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache gemäß § 18 a Abs. 3 LHG fest. Diese Aussprache wird von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. In Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(5) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe angehören.

(6) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.

(7) Für die Abstimmung setzt der Abwahlausschuss die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest. Diese Informationen werden spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeiten,
- b) die Lage der Wahllokale und ggfls. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
- c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
- d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann und wo die Briefwahl zu beantragen ist,
- f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
- g) den Hinweis, dass eine Person nur in einer Fakultät stimmberechtigt ist,
- h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses beantragt werden können,
- i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(8) Der Abwahlausschuss bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse).

(9) Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieses ist spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 7 Buchstabe h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(10) Der Abwahlausschuss stellt nach der Stimmauszählung fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis hochschulöffentlich.

(11) Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen anschließend zu vernichten.

(12) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

### **§ 39 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Für die Abwahl einer Dekanin bzw. eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fakultät gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 24 a).

(2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Rektorat. Dieses wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.

(3) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.

(4) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe in der betroffenen Fakultät angehören.

(5) Hinsichtlich der Fakultäten mit einem in der Grundordnung festgelegten sog. Großen Fakultätsrat gilt § 24 a Abs.6 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 8 LHG.

(6) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben des § 38 Abs. 3 bis 12 entsprechend.

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Gremienwahlen vom 11. März 2016<sup>1</sup> außer Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Jahrgang 42, Nummer 4, Seite 74, vom 15. März 2016.

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2017, S. 286) wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

In **§ 2 Fristen** werden

in Absatz 1 die Worte „bis zum 15. Juli“ durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

## **Artikel 2**

In **§ 3 Form des Antrags**

wird der Absatz 2 Buchstabe e) wie folgt neu gefasst:

„ein Motivationsschreiben, aus dem persönliche Eignung und Motivation für den Studiengang deutlich werden (max. 2 Normseiten/3000 Zeichen), sowie eine Aufstellung studienrelevanter Kenntnisse (lt. Formblatt)“

## **Artikel 3**

Es wird der Satzung ein **Anhang** mit einem Formblatt in Bezug auf § 3 Abs. 2 e) angefügt:

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Anlage zum Motivationsschreiben: Aufstellung studienrelevanter Kenntnisse

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

zur Vorbereitung auf das im Rahmen des satzungsmäßigen Auswahlverfahrens vorgesehene Auswahlgespräch bitten wir Sie um eine Auflistung der jeweiligen Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare), die Sie zu folgenden Bereichen/Themen besucht haben:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Bildungstheorie: Historisch, systematisch, vergleichend
- Forschungsmethoden: qualitativ, quantitativ, Textanalyse etc.
- Thematisch affine Veranstaltungen benachbarter Fächer

Bitte nennen Sie in wenigen Stichworten zentrale Inhalte der einzelnen Veranstaltungen. Themenbereiche, zu denen Sie bisher keine Kenntnisse erworben haben, lassen Sie einfach frei.

Besten Dank!

Name der Veranstaltung/kurze inhaltliche Beschreibung	ETCS-Punkte
<b>Allgemeine Erziehungswissenschaft</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Bildungstheorie: Historisch, systematisch, vergleichend</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Forschungsmethoden: qualitativ, quantitativ, Textanalyse etc.</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Thematisch affine Veranstaltungen benachbarter Fächer</b>	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erwachsenenbildung/ Weiterbildung mit dem Abschluss Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung mit dem Abschluss Master of Arts vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.10 /2012, S. 410) wird nachstehend geändert.

### **Artikel 1**

#### **In § 2 Fristen**

werden in Absatz 1 die Worte „bis zum 15. Juli“ durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung vom 17.06.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S. 178) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **In § 2 Fristen**

werden die Worte „bis zum 15. Juli“ durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molecular Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Molecular Medicine vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 402), mit veränderter Überschrift versehen und geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S.120), wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

#### **In § 2 Fristen**

werden die Worte „bis zum 15. Juni“ durch die Worte „bis zum 15. April“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 /2013, S. 131), geändert durch die Satzung vom 28.04.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2016, S. 223), wird nachstehend geändert.

### **Artikel 1**

#### **In § 2 Fristen**

werden in Absatz 1 die Worte „bis zum 15. Juli“ durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 534), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 10.04.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2014, S. 49), wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

#### **In § 6 Zulassungsvoraussetzungen**

wird in Absatz 1 die Regelung ab lit. c) bis zum Absatzende wie folgt neu gefasst:

„c) und Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau der Stufe B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen bzw. durch das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache mit einem der folgenden Nachweise belegen:

- TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 90 und mindestens 21 Punkte pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
- IELTS (mindestens 6,5 Gesamt-Score und mindestens 7 in der writing section);
- einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse in sonstiger geeigneter Form, über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet.

Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist;
- bei Studierenden, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 60 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- bei Studierenden, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- bei Studierenden, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica oder im englischsprachigen Teil von Kanada 60 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS

oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben; die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;

- bei Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.“

Ferner wird in **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen** folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Über die Vergleichbarkeit der in Absatz 1 unter lit. a) und b) genannten Studienabschlüsse und die Qualifikation gemäß lit. c) entscheidet die Auswahlkommission.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1220), hat der Senat der Universität Tübingen am 8. November 2018 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 38, Nr. 14 vom 9. Oktober 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 42, Nr. 25 vom 21.11.2016) beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Januar 2019 erteilt.

## **1. ABSCHNITT Orientierungs- und Zwischenprüfung/Übungen für Anfänger**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen, Zuständigkeit**

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt. Teile der Orientierungsprüfung sind nach Maßgabe dieser Satzung auf die Zwischenprüfung anzurechnen.

### **§ 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen**

(1) Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind je eine bestandene Aufsichtsarbeit im Rahmen von zwei verschiedenen Übungen für Anfänger nach § 3 sowie eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein).

(3) Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) wird nur zugelassen, wer als Teilnehmerin oder Teilnehmer in eine zu Veranstaltungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(4) Wer bei der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein), die im Studienplan für das erste oder zweite Semester vorgesehen ist, am Tag der Aufsichtsarbeit erkrankt ist, kann an einer Ersatzaufsichtsarbeit teilnehmen, die von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter innerhalb von vier Wochen nach dem

Termin der regulären Aufsichtsarbeit gestellt wird. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem Datum des Tages der Aufsichtsarbeit bei der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben von der regulären Aufsichtsarbeit auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zu richten. Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht gestellt.

### **§ 3 Orientierungsprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 können einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Dabei ist die oder der Studierende nicht an seine Übungswahl aus dem vorangegangenen Semester gebunden. Eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein) kann auch dann wiederholt werden, wenn im vorangegangenen Semester bereits in zwei Grundlagenfächern Klausuren mitgeschrieben wurden. Ebenso kann der Wiederholungsversuch im Folgesemester in zwei verschiedenen Grundlagenfächern unternommen werden. In jedem Fall dürfen höchstens drei Klausuren mitgeschrieben werden. Für den Wiederholungsversuch gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Sind die Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, die oder der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG.

(3) Die Frist nach Absatz 2 wird auf schriftlichen Antrag verlängert, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 LHG. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen im Sinne von Satz 1 eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

(4) Die oder der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

### **§ 4 Übungen für Anfänger**

(1) Die Studierenden absolvieren studienbegleitend Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Zu den Übungen wird nur zugelassen, wer als Teilnehmerin oder Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im jeweiligen Fach regelmäßig teilgenommen hat.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter.

(3) Jede Übungsleiterin oder jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Hausarbeiten sind innerhalb einer von der Übungsleiterin oder vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass die oder der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit aus-

reichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davorliegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters gestellt werden muss, als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Hausarbeit trägt eine Professorin oder ein Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Übungsleiterin oder Übungsleiter. Sie kann auch einer Richterin oder einem Richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einer oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.

(6) Bei der Anfertigung der Prüfungsleistungen dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

## **§ 5 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen**

(1) Die Zwischenprüfung umfasst einen bürgerlich-rechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen nach § 4 erbracht.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende im Rahmen der jeweiligen Übung nach § 4 die jeweils zweite Aufsichtsarbeit mindestens mit der Note ausreichend bestanden hat.

## **§ 6 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung**

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Wer am Tag der zweiten Aufsichtsarbeit erkrankt ist, kann die erste Aufsichtsarbeit der darauffolgenden Übung als Ersatzaufsichtsarbeit nutzen. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem Datum des Tages der zweiten Aufsichtsarbeit bei der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zu richten. Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht gestellt.

(3) Sind die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht vollständig erbracht, so verliert die oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch. Es erlischt die Zulassung zum Studiengang, § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG, die oder der Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, § 62 Abs. 2 Ziff. 2 LHG.

(4) Die Frist nach Abs. 3 Satz 1 wird auf Antrag der oder des Studierenden verlängert, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, insbesondere aus Gründen im Sinne von § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 und 4 LHG. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen im Sinne von Satz 1 eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

(5) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird auf Antrag bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

## **2. ABSCHNITT**

### **Übungen für Fortgeschrittene**

#### **§ 7 Zulassung**

Zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer als Teilnehmerin oder Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat.

#### **§ 8 Übungsleistungen und Übungsablauf**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass die oder der Studierende mindestens eine mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und mindestens eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davorliegenden vorlesungsfreien Zeit) erbringt. Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird auf Antrag, der bis zum Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters gestellt werden muss, als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zur Kontrolle ist vor Beginn der Aufsichtsarbeit der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 180 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter.

(3) Jede Übungsleiterin oder jeder Übungsleiter bietet zudem in der einer Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit an. Diese sind innerhalb einer von der Übungsleiterin oder vom Übungsleiter gesetzten Frist in gedruckter Form und als elektronische Datei einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Arbeiten werden als ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

## **3. ABSCHNITT**

### **Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich**

#### **§ 9 Schwerpunktbereiche**

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
  - a) Unternehmensorganisation und -finanzierung
  - b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
  - c) Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
2. Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
  - a) Römisches Privatrecht
  - b) Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte
  - c) Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht

4. Recht der internationalen Beziehungen
  - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
  - b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuerrecht
7. Strafrechtspflege
  - a) Kriminalwissenschaften
  - b) Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen

#### **§ 10 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigeobligiertheit**

(1) Das Schwerpunktstudium soll erst nach Bestehen der Zwischenprüfung aufgenommen werden.

(2) Die oder der Studierende zeigt dem Schwerpunktprüfungsamt (§ 13) die Wahl ihres bzw. seines Schwerpunktbereiches an. Bis zum Antrag auf Zulassung zur Universitätsprüfung bzw. bis zur Zuteilung der Studienarbeit im Sinne des § 16 Absatz 2 ist sie oder er an seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

#### **§ 11 Durchführung des Schwerpunktstudiums**

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden.

(2) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.

(3) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan.

(4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

### **4. ABSCHNITT Die Universitätsprüfung**

#### **§ 12 Prüfung im Schwerpunktbereich**

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen.

#### **§ 13 Zuständigkeiten, Prüfungsamt**

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsamtes für die Durchführung der Universitätsprüfung (Schwerpunktprüfungsamt) ist die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Dem Schwerpunktprüfungsamt gehören des Weiteren alle hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an.

(2) Prüferinnen oder Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professorinnen oder Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer Schwerpunktbereichssprecherin oder eines Schwerpunktbereichssprechers zum Prüfer bestellt werden, wenn Professorinnen oder Professoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

## § 14 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 9) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
  - a) Im Schwerpunktteilbereich Unternehmensorganisation und -finanzierung:
    - aa) Als Klausurstoff: Gesellschaftsrecht I, Gesellschaftsrecht II, Kapitalmarktrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europäisches Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis, Bankrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Gesellschaftsrechtliche Gestaltung, Examensrepetitorium im SPB 1a, Versicherungsvertragsrecht, Europarecht II, Seminar zum Recht der Unternehmensorganisation und -finanzierung.
  - b) Im Schwerpunktteilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen:
    - aa) Als Klausurstoff: Arbeitsrecht I, Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialversicherungsrecht II;
    - bb) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Gesellschaftsrecht I.
    - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Sozialversicherungsrecht I, Kündigungsschutzprozessrecht.
  - c) Im Schwerpunktteilbereich Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz:
    - aa) Als Klausurstoff: Kartell- und Wettbewerbsrecht, Kolloquium im Kartellrecht, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kolloquium Gewerblicher Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht I, Geistiges Eigentum: Gewerblicher Rechtsschutz – Vertiefung: Patentrecht und Lizenzen, Internetrecht, Versicherungsvertragsrecht, Seminar zum Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz.
2. Für das Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht:
  - a) Als Klausurstoff: Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Insolvenzrecht I, Insolvenzrecht II;
  - b) darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Vertiefungsveranstaltung zu Zivilprozessrecht I: Mündliche Verhandlung und Beweisrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit und angrenzende Familiensachen, Internationales Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:
  - a) Im Schwerpunktteilbereich Römisches Privatrecht:
    - aa) Als Klausurstoff: Römische Rechtsgeschichte, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Römisches Personen- und Erbrecht, Exegese zum Römisches Privatrecht.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Seminar zum Römisches Privatrecht, Fallbesprechung Römisches Personen- und Erbrecht, Moot Court in Roman Law, Deutsche Rechtsgeschichte, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Privatrechtsvergleichung I, Fallbesprechung Römisches Schuld- und Sachenrecht.

- b) Im Schwerpunktteilbereich Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte:
  - aa) Als Klausurstoff: Juristische Zeitgeschichte, Lektürekurs zur Juristischen Zeitgeschichte, Exegese zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Exegesetechnik), Seminar zur Neueren Rechtsgeschichte und Juristischen Zeitgeschichte (nur Quellenkunde und Quellenkritik), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
  - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive, Wirtschaftsrechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsvergleichung I.
- c) Im Schwerpunktteilbereich Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht:
  - aa) Als Klausurstoff: Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht, Verfassungsgeschichte, Staatsrecht II: Grundrechte.
  - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Kirchliches Arbeitsrecht, Geschichte des Kirchenrechts, Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Kirchenordnung, Europäisches und Internationales Religionsrecht, Vertiefung im Kirchenrecht, Seminar zum Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht.
- 4. Für das Recht der internationalen Beziehungen:
  - a) Im Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts):
    - aa) Als Klausurstoff: Völkerrecht I und II, Völkerrecht III, Internationales Wirtschaftsrecht I.
    - bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europarecht I, Moot Court, Seminar zum Internationalem öffentlichem Recht, Internationales Wirtschaftsrecht II, Europarecht II, Internationales Strafprozessrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur Rechtsprechung im Völkerrecht.
  - b) Im Schwerpunktteilbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung:
    - aa) Als Klausurstoff: Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Zivilverfahrensrecht, Privatrechtsvergleichung I, Privatrechtsvergleichung II.
    - bb) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Schiedsgerichtsbarkeit.
    - cc) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Fallbesprechung IPR und IZVR, Seminar im IPR und IZVR, Internationales Wirtschaftsrecht aus der Sicht des Internationalen Privat- und Einheitsrechts, Römisches Schuld- und Sachenrecht, Institutionen des Zivilrechts in europäischer und historischer Perspektive.
- 5. Für die Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:
  - a) Als Klausurstoff: Baurecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht III, Umweltrecht I, Umweltrecht II.
  - b) Darüber hinaus als Gegenstand der mündlichen Prüfung: Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Kommunalrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Seminar im Öffentlichen Recht.
- 6. Für das Steuerrecht:
  - a) Als Klausurstoff: Steuerrecht I: Grundlagen des Steuerrechts, Steuerrecht II und VII: Einkommensteuer (einschl. Systematik), Steuerrecht VIII: Unternehmenssteuerrecht, Steuerrecht III: AO/FGO, Steuerrecht IV: Umsatzsteuerrecht.
  - b) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Steuerrecht V: Bilanzrecht und Gewinnermittlung, Steuerrecht VI: Gewerbesteuer und Bewertung, Gesellschaftsrecht I, Steuerrecht IX: Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerrecht X: Internationales und Europäisches Steuerrecht, Repetitorium/ Kolloquium zur neuen Rechtsprechung im Steuerrecht, Steuerrechtliches Seminar, Fallbesprechung Steuerrecht.

7. Für die Strafrechtspflege:

a) Im Schwerpunktteilbereich Kriminalwissenschaften:

aa) Als Klausurstoff: Kriminologie I, Kriminologie II, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Rechtsfolgen der Straftat.

bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Examenskolloquium zur Strafrechtspflege, Seminar zur Strafrechtspflege, Vertiefung Kriminalwissenschaften.

b) Im Schwerpunktteilbereich Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen:

aa) Als Klausurstoff: Wirtschaftsstrafrecht I, Wirtschaftsstrafrecht II, Vertiefung Strafverfahren, Internationales und Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht.

bb) Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Rechtsfolgen der Straftat, Examenskolloquium, Übungsfälle, Seminar.

## § 15 Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus einer studienbegleitenden Studienarbeit oder einer Aufsichtsarbeit und jeweils einer mündlichen Prüfung. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Schwerpunktbereichs bzw. -teilbereichs legt die Art der schriftlichen Leistung fest oder bestimmt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Art der schriftlichen Leistung auswählt. Mit der Zuteilung der Studienarbeit bzw. dem Antrag auf Zulassung zur Universitätsprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat an seine Wahl gebunden.

2) Die Art der schriftlichen Prüfungsleistung für den jeweiligen Schwerpunkt(teil)bereich wird auf der entsprechenden Homepage und der Homepage des Schwerpunktprüfungsamtes der Juristischen Fakultät veröffentlicht. Änderungen sind mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten anzukündigen.

(3) Für Studierende, die die Wahl des Schwerpunktbereichs dem Prüfungsamt angezeigt haben, gilt die Art der Prüfungsleistung, die in der kommenden Prüfungskampagne angeboten wird. Ist bereits eine Änderung angekündigt, gilt diese, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung erst ab dem Gültigkeitsdatum der Änderung erbringt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von drei Jahren nach Anzeige der Wahl die Zuteilung einer Studienarbeit oder die Zulassung zur Universitätsprüfung beantragt. Wird die Art der schriftlichen Prüfungsleistung während dieser Zeit geändert, sind die Studierenden berechtigt, sie durch Antrag auf Zuteilung einer Studienarbeit oder Anmeldung zur Universitätsprüfung entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zu wählen.

(4) Studierende, die beurlaubt sind, dürfen die Studienarbeit nach § 16 während der Dauer der Beurlaubung wegen Auslandsaufenthaltes anfertigen. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung beide Teile der Universitätsprüfung abzulegen. § 61 Absatz 3 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

## § 16 Studienarbeit

(1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des gewählten Schwerpunktbereichs nach § 9 zum Gegenstand haben. § 14 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Gegenstand der Studienarbeit auch aus den der mündlichen

Prüfung vorbehaltenen Fächern stammen kann. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 60.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so kann das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte) erteilen. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Zuteilung der Studienarbeit als Prüfungsleistung. Mit der Zuteilung der Studienarbeit ist die Kandidatin oder der Kandidat unwiderruflich an die Wahl ihres oder seines Schwerpunkt(teil)bereichs gebunden. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt die endgültige Wahl ihres oder seines Schwerpunkt(teil)bereichs und den Empfang des Themas der schriftlichen Studienarbeit als Prüfungsleistung dem Schwerpunktprüfungsamt verbunden mit der Erklärung an, ob an anderen Rechtsfakultäten bereits eine Studienarbeit verfasst wurde.

(3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. Der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüferin oder Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten stellt. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Schwerpunktprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Wird die Arbeit nicht bestanden, d.h. nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, zählt die bessere Note.“

(5) Eine Studienarbeit, die an einer anderen deutschen Rechtsfakultät bestanden wurde, wird auf Antrag anerkannt, wenn sie nach Anspruch und Umfang entsprechend den in Absatz 1 gemachten Vorgaben vergleichbar ist und sich inhaltlich in einen Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich eingliedern lässt.

## **§ 17 Universitätsprüfung**

(1) Die Universitätsprüfung wird in jedem Semester angeboten. Zu ihr kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich erbracht hat.

(2) Die Zulassung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Schwerpunktprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antragsfrist ist für die Prüfung im Wintersemester der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfung im Sommersemester der 15. Dezember des Vorjahres.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester;
2. Belegbogen zum Nachweis der in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (bei Seminarteilnahme Vorlage des Scheins);
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
4. bei Studienarbeit als schriftlicher Prüfungsleistung: Nachweis über die Abgabe der Studienarbeit.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Schwerpunktprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend. Liegt bis zum Zeitpunkt über die Zulassung der Seminarschein noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass durch die Vorlage des Seminarscheins das erfolgreiche Absolvieren des Seminars nachgewiesen wird.

## **§ 18 Die Aufsichtsarbeit**

(1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.

(2) Die Aufgaben werden vom Schwerpunktprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecherinnen oder Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüferinnen oder Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich ausschließlich auf die Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs nach Maßgabe des Studienplans.

(3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die von der oder dem Vorsitzenden des Schwerpunktprüfungsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Benotung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamtes oder eine von ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Schwerpunktprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

## **§ 19 Die mündliche Prüfung**

(1) Wer in der schriftlichen Prüfungsleistung keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden. Liegt bis zur Ladung zur mündlichen Prüfung das Ergebnis der Studienarbeit noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung unter dem Vorbehalt, dass in der Studienarbeit eine bessere Note als mangelhaft erzielt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung beendet das Schwerpunktstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung wird vorher mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 14) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.

(4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Schwerpunktprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss aktive hauptamtliche Professorin oder aktiver hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein.

(5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidatinnen oder Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 20 Endnote**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung.

(3) Die Einzelleistungen werden im Verhältnis drei (schriftliche Prüfungsleistung) zu zwei (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Endpunktzahl errechnet sich durch Verdreifachung der in der schriftlichen Prüfungsleistung erzielten Punktzahl, der Verdoppelung der in der mündlichen Prüfung erzielten Punktzahl und Teilung der Summe durch fünf. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Absatz 2 und Absatz 3 JAPrO entsprechend.

(4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.

(5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

(6) Hat die oder der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

## **§ 21 Rücktritt; Wiederholung; Täuschung**

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 JAPrO entsprechend. Für Täuschungshandlungen bei der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung gilt § 24 JAPrO entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 JAPrO ist die oder der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekanin oder Studiendekan, § 13 Abs. 1 S. 1.

## **§ 22 Zeugnis über die Universitätsprüfung**

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Schwerpunktprüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den beiden Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

# **5. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 24 Elektronische Fassungen, Fristen**

Wird die schriftliche oder elektronische Fassung der innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigten Arbeit unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht, kann die oder der Studierende unverzüglich, spätestens eine Woche nach Fristende einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann die Fakultät elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten. Mit der elektronischen Einreichung einer Hausarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet wird.

## **§ 25 Studienortwechsel, Anerkennung von Leistungen**

(1) Orientierungs- und Zwischenprüfungszeugnisse und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt. Teilleistungen einer Übung werden nicht anerkannt. Finden an der bisherigen Universität keine Übungen für Anfänger statt, so werden je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts“ und „Allgemeiner Teil des Schuldrechts“ zum Gegenstand haben, zusammen als Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Staatsorganisationsrecht“ und „Grundrechte“ zum Gegenstand haben, zusammen als eine Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger und je zwei schriftliche Prüfungsleistungen, die insgesamt den Stoff der Fächer „Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs“ und „Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs“ (Teil 1 oder Teil 2) zum Gegenstand haben, zusammen als eine Übung im Strafrecht für Anfänger auf Antrag hin und jeweils nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG anerkannt. Ist die Zwischenprüfung an der bisherigen Universität insgesamt bestanden und finden dort Übungen für Anfänger nicht statt, so wird die oder der Studierende auf Antrag hin von dem Erfordernis des Bestehens der jeweiligen Übung für Anfänger nach § 4 befreit.

(2) Studierende, die vor dem dritten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Orientierungsprüfung absolvieren. Bestandene Aufsichtsarbeiten in einem Grundlagenfach sowie in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht, sofern sie die in Abs. 1 genannten Fächer zum Gegenstand haben, werden auf Antrag und nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG als entsprechende Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 anerkannt. Wird ein Grundlagenschein anerkannt, so gilt diese Anerkennung nur soweit der Grundlagenschein nach § 2 Abs. 2 zum Bestehen der Orientierungsprüfung erforderlich ist. Wer zum vierten oder einem späteren Fachsemester an die Universität Tübingen wechselt, ist von der Orientierungsprüfung befreit.

(3) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Soweit Zwischenprüfungsleistungen an der bisherigen Universität in einem Fach insgesamt bestanden sind, werden diese als Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Fach nach § 5 anerkannt. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt, soweit die andere Universität keine gesonderten Zwischenprüfungsleistungen ausweist.

(4) Wer den Prüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann weder die Orientierungs- noch die Zwischenprüfung an der Universität Tübingen nachholen.

## **§ 26 Anerkennung von Leistungen in sonstigen Fällen**

(1) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes in einem akkreditierten Studiengang wird auf Antrag als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 5) anerkannt. In diesem Fall werden Studienzeiten im Umfang von drei Semestern angerechnet.

(2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn die oder der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschen Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein. Dem schriftlichen Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen. Zur Gleichwertigkeit einer Übung für Fortgeschrittene müssen mindestens zwei mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Dem schriftlichen Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG auf Antrag hin als Leistungen nach den §§ 2, 4 und 5 anerkannt. Wird ein Grundlagenschein anerkannt, so gilt diese Anerkennung nur soweit der Grundlagenschein nach § 2 Abs. 2 zum Bestehen der Orientierungsprüfung erforderlich ist. Die Anerkennung einer Leistung als Übung für Anfänger schließt die Anerkennung der Orientierungs- und der Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Fach mit ein.

(5) Werden Leistungen nach Abs. 4 anerkannt, werden zugleich Studienzeiten wie folgt angerechnet:

1. Bei Anerkennung eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 oder einer Übung für Anfänger oder eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 und einer Übung für Anfänger: ein Semester.
2. Bei Anerkennung von zwei Übungen für Anfänger oder eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 und zwei Übungen für Anfänger: zwei Semester.
3. Bei Anerkennung von drei Übungen für Anfänger: drei Semester. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 S. 4 entsprechend.

## **§ 27 Notenstufen, Punktzahl**

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 15 JAPrO entsprechend.

## **§ 28 Täuschung**

Unternimmt es die oder der Studierende, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder einer Haus-, Seminar- oder Studienarbeit durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als ungenügend bewertet. In besonders schweren Fällen kann die bzw. der Studierende von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden

## **§ 29 Rücknahme, Versagung**

(1) Die Zeugnisse über die Orientierungs- und Zwischenprüfung und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine Bescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Übungs- oder Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 28 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann der oder dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und die oder der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Bescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Zeugnis über Orientierungs- oder Zwischenprüfung, Fristverlängerung und Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme rechtfertigen würden.

(4) Für die Versagung von Bescheinigungen über Übungs- und Prüfungsleistungen ist die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter zuständig. Alle anderen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 30 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Nr. 1 führen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen: dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, parallel zur Amtszeit der Dekane. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ihre und seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 31 Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigung oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) Der Antrag ist möglichst frühzeitig, mindestens eine Woche vor der zu absolvierenden Prüfungsleistung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist für die Organisation genehmigter Hilfsmittel auf eigene Kosten verantwortlich.

### **§ 32 Seminararbeiten**

Für Seminararbeiten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter verlangen, dass die Arbeit auch als elektronische Datei einzureichen ist.

## **6. ABSCHNITT Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Diplomgrad**

(1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf ihren bzw. seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" oder "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.

(2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Verleihung des Diplomgrades setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.

(4) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- erhoben.

### **§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 und 4, 3 Abs. 1 und 2 zur Orientierungsprüfung sowie die Bestimmungen der §§ 5, 6 Abs. 2 und 3 gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben.
- (3) Für Studienarbeiten, die vor dem 1.10.2012 ausgegeben wurden, gilt § 21 in der bis dahin geltenden Fassung.
- (4) Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zum 31.10.2015 eine Studienarbeit zuteilen lassen, so findet die StudPrO in der Fassung vom 1.10.2012 Anwendung.
- (5) Eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde und die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 JAPrO erfüllt, wird anerkannt, wenn die Ausgabe bis zum 31.10.2015 erfolgt ist bzw. nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.
- (6) Die Vorschriften über die Universitätsprüfung gelten ab der zweiten Prüfungskampagne, die auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Universitätsprüfung in der zweiten und dritten Prüfungskampagne nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

Tübingen, den 18. Januar 2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

### **Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biomedizinische Informatik (IBMI)**

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biomedizinische Informatik (IBMI) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 7. Februar 2019 zugestimmt.

Tübingen, den 08.02.2019